



Amtsblatt

für den Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2002

Heilbad Heiligenstadt, den 02.12.2002

Nr. 29

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

17. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 11.12.2002	... 245
Anmeldung zum Schulbesuch 2003/2004	... 246
Änderung der Hausmüllentsorgung in der 52. Kalenderwoche 2002	... 248
Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost- Obereichsfeld“	... 249
Änderung der Verbandssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf	... 249

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

<u>Abwasserzweckverband „Obere Hahle“</u> Einladung zur Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ am 03.12.2002	... 254
<u>Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“</u> Einladung zur Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ am 03.12.2002	... 255
<u>Abwasserzweckverband „Obere Bode“</u> Einladung zur Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Obere Bode“ am 05.12.2002	... 256
<u>Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf</u> Betriebssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf	... 257
Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf (Wasserbenutzungssatzung – WBS)	... 259

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld/Landratsamt
Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/ Landratsamt/Amt für zentrale Angelegenheiten, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, bezogen werden . Tel. :(03606) 650 -188; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.
Erscheinungsweise: nach Bedarf

17. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 11.12.2002

Die 17. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld findet am
Mittwoch, den 11. Dezember 2002 um 16.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Kreistages in Heilbad Heiligenstadt, Göttinger Straße 5 statt.

I. Öffentlicher Teil

01. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
02. Festlegung der Tagesordnung
03. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 16. Sitzung des Kreistages am 9. Oktober 2002
04. 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für den Landkreis Eichsfeld
05. Änderungen zur Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld
06. Eilentscheidung des Landrates
Bereitstellung von außerplanmäßigen Mitteln für die Geschäftsstelle
„Eichsfeld Aktiv“ im Rahmen des Bundesprogramms „REGIONEN AKTIV – Land gestaltet Zukunft“
07. Zustimmung zu einer überplanmäßigen Ausgabe im Jugendamt bei der Haushaltsstelle 4561.77000 (Hilfe für junge Volljährige – Kosten der Unterbringung)
08. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2003 des Landkreises Eichsfeld
09. Finanzplan des Landkreises Eichsfeld 2003
10. Grundsatzbeschlüsse zur Sanierung von Sporthallen
 - a) Sanierung der Sporthalle der Staatlichen Grundschule „Am Sonnenstein“ in Brehme
 - b) Sanierung der Sporthalle der Staatlichen Grundschule Bischofferode
11. Übertragung der Leitung eines Geschäftsbereiches an die/den 1. Beigeordnete/n
– Veränderung ab 01.01.2003
12. Bestellung der Verbandsräte des Nordthüringer Zweckverbandes Rettungsdienst und ihrer Stellvertreter
13. Feststellung des Vermögens des Landkreises Eichsfeld/ehemals Eigenbetrieb
Kreiskrankenhaus Reifenstein
14. Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2002 der Eichsfelder Kulturbetriebe
15. Änderung der Sportförderrichtlinie des Landkreises Eichsfeld
16. Ergänzung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Schul- und Internatsräume des Landkreises Eichsfeld
17. Satzung zur Änderung der Satzung der Kreissparkasse Eichsfeld
18. Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

Heilbad Heiligenstadt, den 02.12.2002

gez. Dr. Henning
Landrat

Anmeldung zum Schulbesuch 2003/2004

1. Einschulung - Anmeldung zum Besuch der Grundschule

Entsprechend §§ 119 und 120 Thüringer Schulordnung (ThürSchO) sind alle Kinder, die bis zum 30. Juni 2003 sechs Jahre alt werden, sowie alle Kinder, die im vergangenen Schuljahr zurückgestellt wurden, bei der Grundschule ihres Schulbezirkes anzumelden. Alle Kinder, die in der Zeit vom 01.03. bis 31.12.2003 sechs Jahre alt werden, können angemeldet werden.

**Anmeldungstermine sind: Donnerstag 12. Dezember 2002 zwischen 14.00 und 18.00 Uhr
Freitag 13. Dezember 2002 zwischen 9.00 und 13.00 Uhr**

Abweichungen von o. g. Terminen werden örtlich durch die Schulleiter/innen bekannt gemacht. Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch vorzulegen. Bei Verhinderung sind telefonische Terminabsprachen mit der jeweiligen Grundschule möglich.

Die Grundschulbezirke des Landkreises 2003/2004:

GS Berlingerode

Berlingerode, Teistungen / OT Böseckendorf und OT Neuendorf

GS Bischofferode

Bischofferode mit OT Hauröden, Holungen

GS Bodenrode

Bodenrode – Westhausen, Reinholterode, Steinbach

GS Brehme

Brehme, Ecklingerode, Tastungen, Wehnde

GS Breitenworbis

Breitenworbis (ohne Kinder des Asylbewerberheimes), Buhla mit OT Ascherode, Haynrode

GS Büttstedt

Büttstedt

GS Deuna

Deuna, Niederorschel mit OT Rüdigershagen, Vollenborn

GS Dingelstädt

Dingelstädt, Helmsdorf, Kallmerode, Kefferhausen, Kreuzebra, Silberhausen, Zella

GS Effelder

Effelder, Großbartloff

GS Geisleden

Geisleden, Heuthen

GS Geismar

Bebendorf, Bernterode/ OE, Döringsdorf, Geismar, Großtöpfer, Schimberg (OT Ershausen mit Lehna und Misserode, Martinfeld, Wilbich), Sickerode

GS Gerbershausen

Bornhagen, Fretterode, Gerbershausen, Hohengandern, Lindewerra, Wahlhausen

GS Gernrode

Gernrode + Kinder des Asylbewerberwohnheimes Breitenworbis

GS Großbodungen

Großbodungen mit OT Wallrode, Neustadt mit OT Neubleicherode, Steinrode

Heiligenstadt - Grundschule „Lorenz Kellner“ – Lindenallee 23

Aegidienstraße (bis Petristraße), Alte Stube, Altstädter Kirchplatz, Am Berge, Am Brauhaus, Am hohen Rott, Am Jüdenhof, Am Plan, An den Graden, An der Badeanstalt, Anemonenstraße, Astenweg, Athanasius-Kircher-Straße, Bahnhofsplatz, Bahnhofstraße, Berliner Straße, Bischof-Ludolf-Müller-Weg, Brüsseler Straße, Carl-Zeiss-Str., Christoph-Heinemann-Straße, Dahlienweg, Dr.-Koppen-Weg, Dr. Strecker-Weg, Felgentor, Fliederweg, Friedensplatz, Fronmühlengasse, Fuchsienweg, Fuchswinkel, Gartenstraße, Gaußring, Geisleder Tor, Genfer Straße, Gustav-Vogt-Weg, Geranienweg, Göttinger Straße, Hampelgasse, Heimenstein, Hospitalstraße, Hungraben, Im Grunde, Im Winkel, Irisweg, Johann-Fluk-Straße, Kasseler Tor, Kirchweg, Klausberg, Klausgasse, Knickhagen, Kollegiengasse, Kuhgasse, Kupfergasse, Leineberg, (Nr. 1,2,3), Leinegasse, Liebermannstraße, Liesebühl (gerade Hausnummern 2 - 16), Lilienweg, Lindenallee, Marktplatz, Marktstraße, Mengelröder Weg, Nelkenweg, Neustädter Kirchgasse, Nordhäuser Straße, Obere Altstadt, Orchideenweg, Petristraße, (ungerade Hausnummern 1 – 73, gerade Hausnummern 70 - 82), Prager Straße, Philipp-Reis-Straße, Propsteigasse, Prof.-Neureuther-Straße, Ratsgasse, Reitbahn, Rengelröder Weg, Richteberg, Robert-Bosch-Straße, R.-Koch-Straße, Rosenstraße, Rudolf-Diesel-Straße, Scheuche, Schlachthofstraße, Schlaggasse, Schöllbach, Sperberwiese, Steingraben, Steinstraße, Stubenstraße, Tulpenweg, Veilchenweg, Vogelsgasse, Von-Wussow-Weg, Warschauer Straße, W.-Martin-Weg, Werner-von-Siemens-Straße, Wilhelm-Külz-Straße, Wilhelmstraße, Windische Gasse, Zur Kapsmühle, OT Rengelrode

Heiligenstadt - Grundschule II – Holbeinstraße 16

Am Kuhlsberg, Am Spielplatz, Barlachstraße, Berlotter Weg, Cranachstraße, Dürerstraße, Eichbach, Eichbach-Dorotheenhof, Eichbach-Schindanger, Eichbach-Ziegelei, Feldstraße, Grünwaldstraße, Heidener Straße, Hennefer Straße, Holbeinstraße, Husumer Straße, In der Leineau, Kollwitzstraße, Leineberg (ab Nr. 4), Menzelstraße, Mescheder Straße, Rh.-Wiedenbrücker-Straße, Zillestraße.

Heiligenstadt - Grundschule „Astrid Lindgren“ – Theodor-Storm-Straße 18

Aegidienstraße (ab Petristraße), Ahonweg, Alte Burg, Albert-Schweitzer-Straße, Am Gellenbach, Aue, Aureusstraße, Auf der Rinne, Bachstraße, Bahnerstieg, Beethovenstraße, Bei den drei Kreuzen, Bildstock, Brückenweg, Bonifatiusstraße, Dagobertstraße, Dingelstädter Straße, Dünstraße, Dr.-Hermann-Iseke-Straße, Duvalstraße, Eibenweg, Eichenweg, Erbetal, Fichtenweg, Flinsberger Straße, Forsthaus, Freiheitsstraße, Gerhardusstraße, Geschwister-Scholl-Straße, Goethestraße, Händelstraße, Herman-Löns-Straße, Holzweg, Honigrube, Ibergandweg, Ibergstraße, Jacobistraße, Jahnstieg, J.v.Eichendorff-Weg, Justinusstraße, Kirschweg, K.-Zehrt-Straße, Lessingstraße, Liboriusstraße, Liesebühl (ungerade Hausnummern), Lingemannstr., Lisztstraße, Luisenblick, Margarethenweg, Mozartstraße, Mühlgraben, Mittelweg, Orffstraße, Ostbahnhof, Oststraße, Paradiesweg, Pater-Kentenich-Weg, Petristraße (gerade Hausnummern 2 – 68), Philipp-Knieb-Straße, Privatweg, Roter Weg, Saarlandstraße, Schillerstraße, Schumannstraße, Tannenweg, Theodor-Stom-Straße, Thomas-Müntzer-Straße, Tilman-Riemenschneider-Straße, Vivaldistraße, Weststraße, Wiesenweg, Wolfstraße, OT Flinsberg

GS Kirchworbis

Kirchworbis, Bernterode/UE, OT Schacht

GS Küllstedt

Küllstedt, Wachstedt

Leinefelde - Grundschule „Konrad Hentrich“ Geschwister-Scholl-Str. 6 (GS I)

OT Breitenholz, Ahornweg, Akazienweg, Am Teich, Am Stieg, Am Eichborn, An der Schwellenbeize, An der Tränke, Bahnhofstraße, Bergstraße, Beurenweg, Brückenstraße, Birkunger Straße, Breitenhölzer Straße, Buchenweg, Breitenbacher Straße, Cl. – Zeitkin – Straße, Dingelstädter Straße, Eschenweg, Eichenweg, Feldstraße, Franzstraße, Garagenweg, Gartenweg, Geschw. – Scholl – Straße, Heiligenstädter Straße, Hundeshagener Straße, H. – Werner – Straße, Im Rödichen, Jahnstraße, Johann – Carl – Fuhlrottstr., Kollwitz – Straße, Konrad – Martin – Straße, Kuhle, L. – Herrmann – Straße, Lutherstraße, Luxemburg – Straße, Rasenweg, Ringau, Schulweg, Straße d. Einheit, Stationsweg, Steinweg, Str. d. Friedens, Südstraße, Triftstraße, Ulmenweg, Warteburg, Zeissstraße

Leinefelde - Grundschule „Albert Schweitzer“ – Planckstr. 9 (GS II)

OT Birkungen, An der Baumschule, Einsteinstraße, Fliederweg, Gaußstraße, Ginsterweg, Goethestraße, Hahnstraße, Herschelstraße, Hertzstraße, Holunderweg, Lessingstraße, Schlehenweg, Wildrosenweg

Leinefelde - Grundschule „J. C. Fuhlrott“ – Händelstraße 10 (GS III)

Bachstraße, Beethovenstraße, Bonifatiusplatz, Büchnerstraße, Händelstraße, Heinestraße, Herderstraße, Kellerstraße, Lisztstraße, Mozartstraße, Schillerstraße, Stormstraße

GS Uder, Sitz Lutter

Heiligenstadt/OT Kalteneber, Lutter mit OT Fürstenhagen, Uder mit OT Schönau, Steinheuterode

GS Niederorschel

Gerterode, Hausen, Kleinbartloff mit OT Reifenstein, Niederorschel mit OT Oberorschel

GS Pfaffschwende

Dieterode, Kella, Krombach, Pfaffschwende, Schimberg/ OT Rüstungen, Schwobfeld, Volkerode, Wiesenfeld

GS Rustenfelde

Arenshausen, Kirchgandern, Marth, Rustenfelde, Burgwalde, Freienhagen, Rohrberg, Schachtebich

GS Siemerode

Glasehausen, Hohes Kreuz (OT Bischage, Mengelrode Siemerode, Streitholz), Heiligenstadt/ OT Günterode,

GS Teistungen

Hundeshagen, Teistungen / OT Teistungen

GS Weißenborn

Bockelnhagen mit OT Weilrode, Jützenbach, Silkerode, Stöckey, Weißenborn – Lüderode, Zwinge

GS Wingerode

Beuren, Wingerode

GS Worbis

Breitenbach, Ferna, Wintzingrode, Worbis mit OT Kirchohmfeld mit Kalthohmfeld und Adelsborn

GS Wüstheuterode

Asbach/ Sickenberg, Birkenfelde, Dietzenrode – Vatterode, Eichstruth, Lenterode, Mackenrode mit OT Weidenbach, Röhrig, Schönhagen, Thalwenden, Wüstheuterode

2. Aufnahme in die Regelschule

Beim Schulwechsel von der Grund- in die Regelschule gelten die bisherigen ortsüblichen Verfahrensweisen in den bekannten Schulbezirken.

Heilbad Heiligenstadt, 29. November 2002

gez. Dr. Werner Henning
Landrat

Änderung der Hausmüllentsorgung in der 52. Kalenderwoche 2002

Alle Abfuhrtermine in dieser Woche verändern sich auf Grund der gesetzlichen Feiertage

Hausmüllentsorgung

- Die Montagstour (23.12.02) wird vorverlegt auf Samstag, den 21.12. 2002.
- Die Dienstagstour – Heiligabend(24.12.02) wird vorverlegt auf Montag, den 23.12. 2002.
- Die Mittwochstour - 1.Weihnachtstag (25.12.02) wird vorverlegt auf Dienstag, den 24.12. 2002.
- Die Donnerstagstour - 2.Weihnachtstag (26.12.02) wird verlegt auf Freitag, den 27.12.2002.
- Die Freitagstour (27.12.02) wird verlegt auf Samstag, den 28.12.2002.

Die Mittwochs-, Donnerstags- und Freitagstour in der 1. Kalenderwoche im Januar 2003 wird entsprechend der allgemeinen Feiertagsregelung jeweils einen Werktag später durchgeführt.

gez. Dr. W. Henning
Landrat

Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost- Obereichsfeld“

Heiligenstadt, den 20. November 2002

Der Wasserleitungsverband „Ost- Obereichsfeld“ hat entsprechend dem § 42 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - GKG — vom 11. Juni 1992 (GVBl. 5. 232), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 5. 290), die nachfolgend abgedruckte Änderung der Verbandssatzung angezeigt.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Änderung der Verbandssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost- Obereichsfeld“ wird hiermit entsprechend § 42 Abs. 3 Satz 1 GKG amtlich bekannt gemacht.

Landkreis Eichsfeld
Landratsamt
Der Landrat

Im Auftrag

gez. Wachtel

Änderung der Verbandssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf

Der Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf beschließt in seiner Verbandsversammlung am 23. 10. 2002 aufgrund des § 38 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) die Änderung der Verbandssatzung.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Wasserleitungsverband (WLV) führt den Namen „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf.
Der Sitz des WLV ist 37352 Helmsdorf, Hauptstraße 3, Landkreis Eichsfeld.
- (2) Der WLV ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der WLV erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.
- (3) Der WLV ist ein Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der WLV erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind:
 - Stadt Dingelstädt
 - Gemeinde Helmsdorf
 - Gemeinde Kefferhausen
 - Gemeinde Silberhausen
 - Gemeinde Dünwald
 - Gemeinde Helbedündorf
 - Gemeinde Anrode
 - Gemeinde Unstruttal
 - Gemeinde Menteroda.
- (2) Andere Gemeinden können dem WLV beitreten. Der Beitritt bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung.

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

- (1) Der räumliche Wirkungskreis des WLV umfasst folgende Gebiete seiner Mitglieder:
 - Stadt Dingelstädt
 - Gemeinde Helmsdorf
 - Gemeinde Kefferhausen
 - Gemeinde Silberhausen
 - Gemeinde Dünwald
 - Gemeinde Anrode
 - Ortschaft Holzthaleben und Keula der Gemeinde Helbedündorf
 - Ortschaft Eigenrode, Horsmar und Kaisershagen der Gemeinde Unstruttal
 - Ortschaft Sollstedt und Kleinkeula der Gemeinde Menteroda
- (2) Außerhalb des räumlichen Wirkungskreises des WLV kann der Verband in Einzelfällen Vereinbarungen oder Verträge zur Wasserversorgung abschließen. Hierzu ist die Zustimmung der Verbandsversammlung erforderlich.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der WLV hat die Aufgabe, die Wasserversorgung nach den einschlägigen Bestimmungen durchzuführen, dass heißt:
 - Wasservorkommen zu erschließen und zu beschaffen,
 - Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern,
 - die Einwohner mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen sowie
 - Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben.
- (2) Der WLV hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen. Insbesondere obliegt es ihm, den Anschluss- und Benutzungszwang einheitlich zu regeln und eine gemeinsame Beitrags- und Gebührensatzung für das Verbandsgebiet zu erlassen.
- (3) Die Verbandsmitglieder gestatten dem WLV für die Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben die Benutzung ihrer Unterlagen und Archive sowie die Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume.

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des WLV sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss (Vorstand) - (Werksausschuss)
3. der Verbandsvorsitzende

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören Kraft Amtes als Verbandsräte der Verbandsversammlung an.
Im Falle ihrer rechtlichen und tatsächlichen Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Stellvertreter an ihre Stelle.
Bedienstete des WLV dürfen nicht Verbandsräte sein.
- (3) Die Verbandsräte üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- (4) Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene 1.000 Einwohner einen weiteren durch den Gemeinderat/Stadtrat aus deren Mitte zu bestellenden Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Ist ein Verbandsmitglied nur für ein bzw. mehrere Ortsteile seiner Gemeinde Mitglied im WLV, so ist die Anzahl der Einwohner des Ortsteils bzw. der Ortsteile maßgebend.
Jeder Verbandsrat hat nur eine Stimme.
Für jeden weiteren Verbandsrat ist sein Stellvertreter zu bestellen, Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein.
- (5) Der Berechnung der Einwohnerzahlen werden die vom Statistischen Landesamt Thüringen nach der jeweiligen letzten Veröffentlichung fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen zugrunde gelegt.
- (6) Die Stimmen mehrerer Vertreter eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Bei unterschiedlicher Stimmabgabe sind die Stimmen ungültig.
- (7) Das Amt der Verbandsräte endet mit ihrem kommunalen Wahlamt. Das Gleiche gilt auch für ihre Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter über ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und Tagesordnung angeben und den Verbandsmitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf zwei Tage verkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt wird.

§ 8

Leitung, Abstimmung und Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und leitet die Beratungen. Er kann Personen das Wort erteilen, die nicht Verbandsräte sind.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Verbandsräte anwesend sind.
- (3) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Beratung über den gleichen Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der 2. Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen zu deren Gültigkeit der einfachen Mehrheit der angegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag/Entwurf abgelehnt.
Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung gefasst.
- (5) Bei Wahlen finden die Vorschriften über die persönliche Beteiligung keine Anwendung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl der Stimmen, so entscheidet das Los, welche der Bewerber in die Stichwahl kommen. Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über Beschlüsse und Wahlergebnisse ist unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer ist der Werkleiter. Abschriften der Protokolle sind den Verbandsräten Kraft Amtes (Bürgermeister) zuzustellen.

§ 9

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt unbeschadet ihrer gesetzlichen Zuständigkeit über:
 - 1.1. die Planung, die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 - 1.2. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen, einschließlich Verbandssatzung,
 - 1.3. die Aufnahme weiterer Mitglieder, das Ausscheiden oder den Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
 - 1.4. die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung, den Haushaltsplan, den Wirtschaftsplan, den Stellenplan für die Angestellten und den Finanzplan,
 - 1.5. die Veräußerung von Grundstücken und Immobilien,
 - 1.6. die Festsetzung der Verbandsumlagen,
 - 1.7. die Wahl des Verbandsvorsitzenden, seines Stellvertreters und die Mitglieder des Verbandsausschusses,
 - 1.8. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung sowie die ordentliche Rechnungsprüfung,
 - 1.9. die Übertragung von Aufgabenbereichen an einen Geschäftsbesorger,
 - 2.0. die Bestellung einer Werkleitung zur Führung des Betriebes nach der Thüringer Eigenbetriebsverordnung.
- (2) Beschlüsse zur Änderung der Verbandsaufgabe und zu Pkt. 1.3. bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

§ 10

Verbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Verbandsvorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, sind nur verbindlich, wenn sie in schriftlicher Form abgegeben werden. Die Erklärungen sind durch den Verbandsvorsitzenden oder seinen

Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Sie können aufgrund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von Bediensteten des Zweckverbandes unterzeichnet werden. Diese Regelung findet keine Anwendung aus Verpflichtungserklärungen bei Geschäften der laufenden Verwaltung.

- (3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung Kraft Gesetzes dem Bürgermeister zukommen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Zweckverband bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, an Stelle der Verbandsversammlung entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsräten unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des WLV und ist ihr Dienstvorgesetzter.

§ 11

Verbandsausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsausschuss, der aus fünf Mitgliedern besteht. Den Vorsitz führt der Verbandsvorsitzende und im Vertretungsfall sein Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter gehören dem Verbandsausschuss Kraft Amtes an.
- (3) Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Im übrigen bestimmt die Verbandsversammlung die Aufgaben des Verbandsausschusses. Die Verbandsversammlung kann dem Verbandsausschuss Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen.

§ 12

Wirtschafts- und Haushaltsführung

- (1) Die Wirtschafts- und Haushaltsführung des WLV wird nach den eigenbetriebsrechtlichen Vorschriften geführt.
- (2) Näheres regelt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes.

§ 13

Haushaltssatzung

- (1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern und den Verbandsräten spätestens mit der Einladung zur Verbandsversammlung, auf der sie beschlossen werden soll, zu übermitteln.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der WLV erhebt Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Die Gebühren für Wasser sind so zu gestalten, dass eine Kostendeckung gewährleistet ist.
- (3) Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt der Zweckverband Umlagen, soweit andere Einnahmen zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht ausreichen. Die Umlagen werden erhoben als laufende oder einmalige Umlagen. Laufende Umlagen werden erhoben zur Deckung des Sach- und Personalaufwandes nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. Einmalige Umlagen werden erhoben zur Deckung des Investitionsaufwandes und für den sonstigen ungedeckten Finanzbedarf. Maßstab sind die jährlichen Investitionen der Verbandsmitglieder pro Einwohner.
Die Umlagen sind von der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
- (4) Für Berechnungen der Umlagen ist die jeweils letzte offizielle Einwohnerzahl des Thüringer Statistischen Landesamtes maßgeblich.

§ 15

Kassenverwaltung

Die Verbandsversammlung kann Kassengeschäfte des Verbandes auf ein Verbandsmitglied bzw. auf einen Dritten übertragen. Die Vollstreckung von Geldforderungen des Zweckverbandes wird von den Vollstreckungsstellen der Landkreise Eichsfeld, Unstrut-Hainich und Kyffhäuserkreis durchgeführt.

§ 16

Jahresrechnung, Prüfung und Feststellung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung wird von einem Wirtschaftsprüfer, der von der Verbandsversammlung zu bestellen ist und vom Rechnungsprüfungsamt geprüft.

- (3) Nach den ordentlichen Prüfungen wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.

§ 17

Bekanntmachungen

- (1) Diese Verbandssatzung sowie weitere Satzungen und Verordnungen des WLV werden im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld bekannt gemacht.
- (2) Verbandsmitglieder werden, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form, auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 hingewiesen.

§ 18

Auflösung

- (1) Die Auflösung des WLV bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. Die Auflösung ist bekannt zu machen.
- (2) Abwickler ist der Verbandsvorsitzende, soweit die Verbandsversammlung in ihrem Auflösungsbeschluss keine andere Regelung trifft.
- (3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die Verbandsmitglieder das Recht und die Pflicht, die auf ihrem sowie in sonstigen Gebieten liegenden und zur Aufgabenerfüllung des Verbandsmitgliedes benötigten Anlagen mit allen Aktiven und Passiven sowie allen zu dem Teilbetrieb gehörenden Verträgen und Rechtsverhältnissen zu übernehmen. Der WLV gilt bis zur vollständigen Abwicklung als fortbestehend.
- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der WLV aufgelöst wird, so hat mit diesem Verbandsmitglied eine Auseinandersetzung stattzufinden. Die Auseinandersetzung muss
- a) den Aufwendungen des WLV für das ausscheidende Verbandsmitglied und
 - b) der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens für die im Verband verbleibenden Mitglieder Rechnung tragen und deren Entschädigung für die ihnen aus dem Ausscheiden des Mitgliedes entstandenen Nachteile regeln und
 - c) den Anteil des ausscheidenden Verbandsmitgliedes an einer Vermögensbildung des Verbandes berücksichtigen.
- Lässt sich eine Einigung nicht erzielen, ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 19

Siegel

Der Wasserleitungsverband führt ein Dienstsiegel in Verbindung mit der Unterschrift des Verbandsvorsitzenden oder des Werkleiters mit einem Durchmesser von 4,5 cm. Die Inschrift des Siegels lautet: Thüringen, Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“, Helmsdorf, Wappen des Landes Thüringen.

§ 20

Entschädigung

Die Verbandsräte erhalten ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro pro Sitzung.

§ 21

In-Kraft-Treten

Die Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Helmsdorf, den 20.11.2002
.....

gez. Brand
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Abwasserzweckverband "Obere Hahle", Hauptstraße 17, 37339 Teistungen

Einladung zur Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Obere Hahle" am 03.12.2002

Teistungen, 18.11.2002

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,
zur Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Obere Hahle" am
Dienstag, dem 03.12.2002, um 18.00 Uhr,
im großen Sitzungsraum des Bürgerhauses der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld
Hauptstraße 17, 37339 Teistungen
lade ich Sie recht herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung durch den Vorstandsvorsitzenden und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Verbandsräte und Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift vom 24.09.2002
5. Beschlussvorlage - Beitrags- und Gebührenkalkulation
6. Beschlussfassungen zu den Satzungsänderungen im Rahmen der Handlungsempfehlungen der Prüfgruppe des Thüringer Innenministeriums
 - Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes "Obere Hahle"
 - Neufassung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtungen des Abwasserzweckverbandes "Obere Hahle" (Entwässerungssatzung - EWS)
 - Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“
7. Beschlussvorlage - Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2003
8. Beschlussvorlage - Auftragserteilung zur Prüfung des Jahresabschlusses 2002
9. Finanzhilfeanträge 2002, 2003 und Strukturkonsolidierungskonzept
10. Information zu den laufenden Investitionsmaßnahmen
11. Anfragen, Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil

12. Genehmigung der Niederschrift im nichtöffentlichen Teil vom 24.09.2002
13. Personalangelegenheiten
14. Anfragen, Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dornieden
Verbandsvorsitzender

Trinkwasserzweckverband "Obere Hahle", Hauptstraße 17, 37339 Teistungen

Einladung zur Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes "Obere Hahle" am 03.12.2002

Teistungen, 18.11.2002

E i n l a d u n g

Sehr geehrte Damen und Herren,
zur Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes "Obere Hahle" am
Dienstag, dem 03.12.2002, um 20.00 Uhr,
im großen Sitzungsraum des Bürgerhauses der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld
Hauptstraße 17, 37339 Teistungen
lade ich Sie recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Verbandsvorsitzenden und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Verbandsräte und Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift vom 24.09.2002
5. Beschlussvorlage - Beitrags- und Gebührenkalkulation
6. Beschlussvorlagen zu den Satzungsänderungen im Rahmen der Handlungsempfehlungen der Prüfgruppe des Thüringer Innenministeriums
 - Neufassung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes "Obere Hahle"
 - Neufassung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen des Trinkwasserzweckverbandes "Obere Hahle" (Wasserbenutzungssatzung - WBS)
 - Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Trinkwasserzweckverbandes "Obere Hahle"
7. Beschlussvorlage - Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2003
8. Beschlussvorlage - Versicherungsabschluß für das Wasserwerk "Brehme" und Druckerhöhungsstationen
9. Beschlussvorlage - Aufhebung Trinkwasserschutzzonen für Brunnen Böseckendorf
10. Beschlussvorlage - Auftragserteilung zur Prüfung des Jahresabschlusses 2002
11. Finanzhilfeanträge 2002, 2003 und Strukturkonsolidierungskonzept
12. Informationen zu den laufenden Investitionsmaßnahmen
13. Anfragen, Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dornieden
Verbandsvorsitzender

Abwasserzweckverband „Obere Bode“, 37345 Bischofferode, Hauptstraße 11

**Einladung zur Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Obere Bode“
am 05.12.2002**

19. November 2002

EINLADUNG

Sehr geehrte Verbandsräte,

am Donnerstag, den 5. Dezember 2002 findet um 19.00 Uhr unsere Verbandsversammlung im Versammlungsraum der Gemeinde Bischofferode statt, zu der Sie hiermit herzlich eingeladen werden.

Tagesordnung:

01. Eröffnung und Begrüßung
02. Feststellung der Beschlussfähigkeit und ordnungsgemäßen Ladung
03. Feststellung der Tagesordnung
04. Genehmigung der Niederschrift vom 07.10.2002
05. Informationen der Werkleitung
06. Feststellung des Jahresabschlusses 2001 und Entlastung Erläuterung / Diskussion /
Beschlussfassung
07. Beschlussfassung zur Auflösung des Abwasserzweckverbandes „Obere Bode“
08. Anfragen und Anregungen der Verbandsräte
09. Bürgerfragestunde (max. 30 Minuten)
10. Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dransfeld
Vorsitzender

Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf

Betriebsatzung **des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf**

Aufgrund des § 36 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der jeweils gültigen Fassung, des § 19 und § 76 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung, des § 1 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der jeweils gültigen Fassung und des § 9 Pkt. 1.2 der Verbandssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung am 23.10.2002 folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Wasserversorgungseinrichtungen des Zweckverbandes werden als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist es, die Versorgung im Verbandsgebiet mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke zu betreiben.
- (3) Der Eigenbetrieb hat die Wasserversorgungseinrichtungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu unterhalten, zu ergänzen und auszubauen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.
- (5) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 562.421,06 Euro.

§ 3

Für den Eigenbetrieb zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- Geschäftsleitung/Werkleitung (§ 4)
- Verbandsausschuss/Werksausschuss (§ 5)

§ 4

Geschäftsleitung/Werkleitung

- (1) Die Geschäftsleitung/Werkleitung besteht aus einem Mitglied (Geschäftsleiter/Werkleiter).
- (2) Die Geschäftsleitung/Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 1. Die selbstständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung
 2. Wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden
 3. Der Abschluss von Verträgen mit Sonderkunden
 4. Personaleinsatz
- (3) Die Geschäftsleitung/Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses/Werksausschusses verwaltungsmäßig vor. Verbandsversammlung und Werksausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.
- (4) Die Geschäftsleitung/Werkleitung hat dem Vorstandsvorsitzenden und dem Werksausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5

Werksausschuss

- (1) Der Werksausschuss ist identisch mit dem Verbandsausschuss nach § 11 der Verbandssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf. Der Werksausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werksausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.

- (3) Der Werksausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Geschäftsleitung/Werkleitung (§ 4), die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig sind, insbesondere über:
1. Den Erlass einer Dienstanweisung für die Geschäftsleitung/Werkleitung.
 2. Mehrausgaben für die einzelnen Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigen.
 3. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen im Erfolgsplan soweit sie den Betrag von 2.500,00 Euro übersteigen.
 4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtungen hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 Euro überschreitet. Der Werksausschuss ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen.
 5. Aufnahme von Darlehen, Übernahmen von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 10.000,00 Euro überschreiten und im Rahmen des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Wirtschaftsplanes bleiben.
 6. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 125.000,00 Euro übersteigt.
 7. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.000,00 Euro beträgt.
 8. Die Einleitung und Fortführung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 5.000,00 Euro beträgt.
 9. Personalangelegenheiten, soweit nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende oder die Werkleitung zuständig sind.
 10. Den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
 11. Die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung und deren Stellvertreter.

§ 6

Beauftragung von Dienststellen der Verbandsmitglieder

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Verbandsvorsitzenden in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Fachdienststellen der Verbandsmitglieder mit deren Zustimmung gegen Kostenerstattung beauftragen.

§ 7

Vertretungsbefugnis

- (1) Die Werkleitung vertritt den Zweckverband in Werksangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.
- (3) Der Vertretungsberechtigte nach Absatz 1 und sein Stellvertreter sind öffentlich bekannt zugeben.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen des Zweckverbandes durch jeweils 2 Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein(e) Stellvertreter mit dem Zusatz „i.V.“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „i.A.“.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Betriebsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Helmsdorf, den 20.11.2002
.....

gez. Brand
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

SATZUNG

für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Wasserleitungsverbandes "Ost-Obereichsfeld" Helmsdorf (Wasserbenutzungssatzung - WBS)

Aufgrund der § 16 ff. des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. Seite 232), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.09.2001 (GVBl. Seite 257), i. V. m. §§ 19 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 14.04.1998 (GVBl. Seite 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2001 (GVBl. Seite 257), i. V. m. §§ 2, 7, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. Seite 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2001 (GVBl. Seite 257), erlässt der Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“ mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 23.10.2002 folgende Wasserbenutzungssatzung:

§1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.

§2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Eine Vielzahl solcher Flächen oder Teile von ihnen gelten ausnahmsweise dann als ein Grundstück, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellungen oder tatsächlicher Geländebeziehungen selbständig nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, die zusammenfassenden Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander grenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 ThürKAG bleibt unberührt.

§3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben	die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:
Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle, sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

**Anlagen des Grundstückseigentümers
(= Verbrauchsleitungen)**

sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle, mit Ausnahme des Wasserzählers.

§4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.
- (3) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen des Zweckverbandes erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Der Zweckverband kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden.

§6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des öffentlichen Wohls nicht zumutbar ist.
- (2) Von der Benutzung für einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf ist auch dann Befreiung zu erteilen, soweit sie für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.
- (3) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Zweckverband einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von dieser Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkung in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich ist.

§7

Sonderevereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sonderevereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

§8

Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum des Verbandes. Sie sind Teil der öffentlichen Einrichtung, soweit sie in öffentlichen Verkehrsflächen verlaufen.

- (2) Der Verband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Verband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Der Grundstücksanschluss wird vom Verband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Verband kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Grundstücksanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein.
- (5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

§9

Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Verbandes zu veranlassen.

§10

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind bei dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
 - b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
 - c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
 - d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.
- (2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt der Zweckverband nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.
- (3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Zweckverbandes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

- (5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei dem Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Zweckverband oder seine Beauftragten.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

§11

Überprüfen der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern: bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung der Anlage Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§12

Abnehmerpflichten, Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitung, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von dem Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Zweckverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§13

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümerin unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat grundsätzlich der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Zweckverbandes die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§14

Art und Umfang der Versorgung

- (1) Der Zweckverband stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Zweckverband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) Der Zweckverband stellt das Wasser im allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Zweckverband kann die Belieferung mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist.
Der Zweckverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Zweckverband Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- (4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§15

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Zweckverband zu treffen.
- (2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Zweckverbandes, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) Bei Feuergefahr hat der Zweckverband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§16

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle:
 1. Der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von dem Zweckverband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist.
 2. Die Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.
 3. Eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 14 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Zweckverband für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese

gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnisse zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.
- (5) Schäden sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§17

Wasserzähler

- (1) Die verbrauchte Wassermenge wird durch Wasserzähler festgestellt, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die entnommene Menge auch geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauches stehen.
- (2) Die Wasserzähler sind Eigentum des Zweckverbandes. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Zweckverbandes. Bei der Aufstellung hat der Zweckverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist. Er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (3) Der Zweckverband hat auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn die Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist und der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (4) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, die Beschädigung und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie Frost zu schützen.
- (5) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§18

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach der DIN 1988 einen Wasserzählerschacht anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind (mehr als 20 Meter) oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§19

Nachprüfung des Wasserzählers

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung hat der Zweckverband nur dann zu übernehmen, wenn die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst sind sie vom Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 20

Änderungen: Einstellung des Wasserbezugs

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Zweckverband zu melden.
- (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei dem Zweckverband Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§21

Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Wasserlieferung fristlos ganz oder teilweise einzustellen, wenn der

Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden

Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 19 Abs. 2 und 20 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
 2. eine der in § 8 Abs. 5, § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunft- oder Vorlagepflichten verletzt,
 3. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 4. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit den Installationsarbeiten beginnt,
 5. gegen die vom Zweckverband nach § 14 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt,
 6. nach § 14 Abs. 4 ohne Zustimmung des Verbandes Wasser auf ein anderes Grundstück überleitet.

§ 23

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 24

In-Kraft-Treten

Diese Wasserbenutzungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Helmsdorf, den 20.11.2002

gez. Brand

Verbandsvorsitzender

- Siegel -